

Inhalt

1. Änderung der Wahlordnung der Studierendenschaft der Universität Lüneburg..... 1
2. Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs Kulturwissenschaften der Universität Lüneburg 2
3. Fachspezifische Anlage zur „Rahmenprüfungsordnung der Universität Lüneburg für die Bachelor- und Masterstudiengänge“ für den Studiengang LL. M. Wirtschaftsrecht 3
4. Prüfungsordnung für den weiterbildenden Studiengang „Sozialmanagement“ der Universität Lüneburg 6

Änderung der Wahlordnung der Studierendenschaft der Universität Lüneburg

Das Studierendenparlament der Universität Lüneburg hat am 05.04.2006 die nachfolgende Änderung der Wahlordnung der Studierendenschaft der Universität Lüneburg beschlossen.

Universität Lüneburg INTERN Nr. 06/06 (02.05.2006), S. 1

ÄNDERUNG DER WAHLORDNUNG DER STUDIERENDENSCHAFT DER UNIVERSITÄT LÜNEBURG

A B S C H N I T T I

Die Wahlordnung der Studierendenschaft der Universität Lüneburg, Bek. vom 19.10.2005 (Universität Lüneburg INTERN Nr. 15/05, S. 1), wird wie folgt geändert:

In § 15 Abs. 2 wird die bisherige Nr. 2 zu Nr. 3 und folgende neue Nr. 2 eingefügt:

„2. sich die Zahl der Mitglieder einer Fachgruppenvertretung auf weniger als drei Mitglieder reduziert hat und die Fachgruppenvertretung eine Neuwahl verlangt oder wenn“

A B S C H N I T T II

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt „Universität Lüneburg INTERN“ in Kraft.

Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs Kulturwissenschaften der Universität Lüneburg

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Kulturwissenschaften und der Fakultätsrat der Fakultät I haben am 20.04.2005 und 05.04.2006 gem. § 9 Abs. 3 Satz 1 NHG die nachfolgenden Änderungen der Promotionsordnung des Fachbereichs Kulturwissenschaften beschlossen.

Universität Lüneburg INTERN Nr. 06/06 (02.05.2006), S. 2

ÄNDERUNG DER PROMOTIONSORDNUNG DES FACHBEREICHS KULTURWISSENSCHAFTEN

A B S C H N I T T I

Die Promotionsordnung des Fachbereichs Kulturwissenschaften, Bek. vom 22.09.1998 (Universität Lüneburg INTERN Nr. 07/98), zuletzt geändert durch Bek. vom 30.11.2004 (Universität Lüneburg INTERN Nr. 17/04) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3b wird wie folgt neu gefasst:
„(3b) Gutachterinnen oder Gutachter müssen Professorinnen oder Professoren, korporationsrechtliche Professorinnen oder Professoren, sonstige Habilitierte oder Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren sein, und sie müssen in einer der Disziplinen des Studienganges Angewandte Kulturwissenschaften lehren. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss Mitglied der Fakultät I sein. Sie müssen im Themenbereich der Dissertation wissenschaftlich ausgewiesen sein. Die Promotionskommission kann in begründeten Ausnahmefällen Abweichungen von den Vorschriften in den Sätzen 1 und 2 zulassen. Die Einschränkungen der Sätze 1 und 2 gelten nicht für im Ruhestand befindliche ehemalige Professorinnen und Professoren des Fachbereichs/der Fakultät, sofern sie im Themengebiet der Dissertation wissenschaftlich ausgewiesen sind. Im Übrigen kann die Promotionskommission in begründeten Ausnahmefällen Abweichungen von den Einschränkungen der Sätze 1 und 2 zulassen.“
2. § 5 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
„(2) Ist noch kein Promotionsstudium (Promotionsstudiengang) gem. § 6 eingerichtet, ist die Annahme als Doktorandin oder Doktorand auf drei Jahre (6 Semester) befristet. Eine Verlängerung ist auf begründeten Antrag möglich.“
3. In § 5 Abs. 4 Satz 1 wird die Ziffer 7 durch die Ziffer 8 und die Ziffer 8 durch die Ziffer 9 ersetzt.
4. Nach § 5 wird folgender neuer § 6 eingefügt. Die Nummerierung der nachfolgenden §§ ändert sich entsprechend.

„§ 6

Teilnahme an Doktorandenseminaren

(1) Die Doktorandin oder der Doktorand hat innerhalb von drei Jahren nach der Annahme als Doktorandin oder Doktorand ein Promotionsstudium zu absolvieren. Durch die Teilnahme an Doktoranden-

seminaren soll eine über das Magister- /Masterstudium hinausgehende vertiefte Auseinandersetzung mit den für die Dissertation relevanten Erkenntnissen und Methoden und mit dem aktuellen Stand der einschlägigen Forschung nachgewiesen werden. In diesem Zeitraum soll die Doktorandin oder der Doktorand im Rahmen eines Doktorandenseminars mindestens einmal im Jahr über den Stand ihrer/seiner Dissertation berichten.

(2) Die im Doktorandenseminar zu erbringende Leistung soll aus einem Vortrag und dessen schriftlicher Ausarbeitung bestehen. Die Seminarleiterin oder der Seminarleiter soll über die erbrachte Seminarleistung einen Leistungsnachweis erstellen.

(3) Die Leistung kann in allen im Fachbereich angebotenen Doktorandenseminaren ebenso wie in hochschulübergreifenden Doktorandenseminaren erbracht werden. Es wird empfohlen, nicht ausschließlich Seminare der Betreuerin oder des Betreuers zu besuchen.

(4) Mit jeder bestandenen Seminarleistung werden sechs (6) Kreditpunkte erworben. Insgesamt müssen mindestens achtzehn (18) Kreditpunkte nach Abs. 1 bis 3 erworben werden, davon sollen mindestens zwölf (12) Kreditpunkte innerhalb der ersten zwei Jahre erworben werden.

(5) Doktorandinnen oder Doktoranden können anstelle der in Abs. 1 bis 3 geforderten Leistung Ersatzleistungen in Form von qualifizierten Publikationen, aktiver Teilnahme an Workshops, Seminaren und Tagungen, Posterpräsentationen, öffentlichen Vorträgen oder vergleichbaren Leistungen erbringen. Über die Anerkennung der Ersatzleistungen entscheidet die Betreuerin oder der Betreuer.“

5. In § 9 (vormals § 8) Abs. 4 Satz 2 wird die Ziffer 6 durch die Ziffer 7 ersetzt.
8. § 11 (vormals § 10) wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Ziffer 9 durch die Zahl 10 und die Zahl 10 durch die Zahl 11 ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Ziffer 9 durch die Zahl 10 und die Zahl 10 durch die Zahl 11 ersetzt.
9. § 13 (vormals § 12) wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 7 wird die Zahl 10 durch die Zahl 11 ersetzt.
 - b) In Abs. 4 Satz 2 wird die Ziffer 9 durch die Zahl 10 ersetzt.
10. In § 14 (vormals § 13) Abs. 1 Satz 2 wird die Ziffer 9 durch die Zahl 10 ersetzt.
11. In § 16 (vormals § 15) wird in Abs. 3 Satz 4 die Zahl 10 durch die Zahl 11 ersetzt.
12. In § 17 (vormals § 16) wird in Abs. 2 Satz 2 die Zahl 15 durch die Zahl 16 ersetzt.

A B S C H N I T T II

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt „Universität Lüneburg INTERN“ in Kraft.

Fachspezifische Anlagen zur „Rahmenprüfungsordnung der Universität Lüneburg für die Bachelor- und Masterstudiengänge“ für den Studiengang LL. M. Wirtschaftsrecht

Der Fachbereichsrat Wirtschaftsrecht hat am 16.06.2005 gem. § 44 Abs. 1 S. 2 NHG die nachfolgenden fachspezifischen Anlagen zur Rahmenprüfungsordnung der Universität Lüneburg (Universität Lüneburg INTERN Nr. 11/05 vom 06.10.2005) für den Studiengang „LL. M. Wirtschaftsrecht“ beschlossen. Das Präsidium der Universität Lüneburg hat die Anlagen am 19.04.2006 gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Buchstabe b) NHG genehmigt.

Universität Lüneburg INTERN Nr. 06/06 (02.05.2006), S. 3

Anlage 5.5 Studienprogramme und fachspezifische Anlagen LL.M. „Wirtschaftsrecht“

Die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung der Universität Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge (RPO) werden wie folgt ergänzt:

Zu § 9 (2 - 4):

Außer durch die in § 9 beschriebenen Formen können als Prüfungsleistungen auch eine „Projektarbeit“, „Praxisbericht“, „Kurzvortrag“ und „Assignments“ erbracht werden. Insgesamt sind folgende Prüfungsformen möglich:

Klausur (K):

§ 9 (2); die Bearbeitungszeit für ein 5 CPS Modul darf 60 Minuten nicht unter und 120 Minuten nicht überschreiten; für ein 10 CPS Modul darf die Bearbeitungszeit 120 Minuten nicht unter und 240 Minuten nicht überschreiten.

Referat (R):

§ 9 (3); Referate enthalten i.d.R. eine kurze schriftliche Auseinandersetzung mit dem Referatsthema unter Auswertung einschlägiger Literatur. Die Bearbeitungszeit für ein Referat wird von der/dem Lehrenden im Rahmen einer Spanne von 1 bis 4 Wochen festgelegt. Die schriftliche Ausarbeitung darf in der Regel 10 Seiten nicht unter- und 20 Seiten nicht überschreiten. Der mündliche Vortrag sollte 15 Minuten nicht unter- und 30 Minuten nicht überschreiten.

Hausarbeit (HA):

§ 9 (3); die Bearbeitungszeit für eine Hausarbeit wird von der/dem Lehrenden im Rahmen einer Spanne von 1 bis 4 Wochen festgelegt. Die schriftliche Ausarbeitung darf in der Regel 10 Seiten nicht unter- und 20 Seiten nicht überschreiten.

Seminarleistung (SL):

§ 9 (3).

mündliche Prüfung (MP):

§ 9 (4).

Master-Arbeit (MA):

§ 9 (5) und § 27 Abs. 5; die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit wird auf 19 Wochen (=25 CP) festgelegt und bildet mit dem Masterseminar (=5 CP) eine Einheit (Gesamtumfang 30 CP = 23 Wochen).

Projektarbeit (PA):

Eine Projektarbeit umfasst i.d.R.:

- die Beschreibung des Projektauftrags und seine Abgrenzung,
- die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen für die Bearbeitung des Projektauftrags, insbesondere die Auswahl der geeigneten Methoden unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
- die Dokumentation des Projektablaufs und der Projektergebnisse.

Kurzvortrag (KV):

Kurze mündliche Präsentation ohne begleitende schriftliche Ausarbeitung.

Praxisbericht (PB):

Ein Praxisbericht soll erkennen lassen, dass die Studentin oder der Student nach didaktisch/methodischer Anleitung Studium und Praxis verbinden und die Phänomenologie der Praxis auf einem akademischen Niveau reflektieren kann. Der Bericht umfasst insbesondere:

- eine Beschreibung der Stelle, bei der das Praktikum absolviert wurde,
- eine Beschreibung eines Praxisfalls und des praktizierten Lösungsansatzes sowie die Erfahrungen des Unternehmens mit der Lösung.

Der Praxisbericht schließt eine mündliche Präsentation ein.

Assignments (A):

Eigenständige Beiträge (Aufgabenlösungen, Kurzvorträge, Classroom Performance) im Rahmen von Übungen, die mit einem Nachweis der aktiven Teilnahme verbunden werden können.

Sind in den nachfolgenden Modulaufstellungen mehrere mit „/“ getrennte Prüfungsformen angegeben, entscheidet die oder der Prüfende, welche Prüfungsform zum Einsatz kommt. Die Bekanntgabe der Prüfungsform erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach Vorlesungsbeginn durch die oder den Prüfenden. Eine Kombination von Prüfungsformen ist durch „+“ gekennzeichnet. Die Gewichtung der Teilleistungen erfolgt gemäß § 10 (3).

Bezeichnung der Module:	Prüfungsform*	Gewicht	CP
Vertiefung Vertragsrecht	APL	1	5
Methoden des anwendungsorientierten Wirtschaftsrechts	APL	1	5
Wissenschaftliches Projekt ----- - Projekt ----- - SQ: Projektmanagement	PA	1	15
Vertiefung internationales und europäisches Wirtschaftsrecht	K	1	5
Vertiefung Unternehmensrecht	R und K	1	5
Aktuelle Fragen des Wirtschaftsrechts	APL	1	5
Internationales Management ----- - Internationales Management ----- - SQ: Interkulturelle Kommunikation	K und R	1	5
Wahlpflicht (1) – Belegung gemäß Vertiefungsrichtung (Finanzdienstleistung, Arbeitsrecht und Personalmanagement oder Steuern und Prüfungswesen)	APL	1	5
Wahlpflicht (2) – Belegung gemäß Vertiefungsrichtung (Finanzdienstleistung, Arbeitsrecht und Personalmanagement oder Steuern und Prüfungswesen)	APL	1	5
Wahlpflicht (3) – Belegung gemäß Vertiefungsrichtung (Finanzdienstleistung, Arbeitsrecht und Personalmanagement oder Steuern und Prüfungswesen)	APL	1	5
Wahlpflicht (4) – Belegung gemäß Vertiefungsrichtung (Finanzdienstleistung, Arbeitsrecht und Personalmanagement oder Steuern und Prüfungswesen)	APL	1	5
Wahlpflicht (5) – Belegung gemäß Vertiefungsrichtung (Finanzdienstleistung, Arbeitsrecht und Personalmanagement oder Steuern und Prüfungswesen)	APL	1	5
Wahlpflicht (6) – Belegung gemäß Vertiefungsrichtung (Finanzdienstleistung, Arbeitsrecht und Personalmanagement oder Steuern und Prüfungswesen)	APL	1	5
Wahl (1) – freie Auswahl aus dem nicht bereits unter Wahlpflicht genutzten Modulangebot	APL	1	5
Wahl (2) – freie Auswahl aus dem nicht bereits unter Wahlpflicht genutzten Modulangebot	APL	1	5
Wahl (3) – freie Auswahl aus dem nicht bereits unter Wahlpflicht genutzten Modulangebot	APL	1	5
Masterseminar	APL	1	5
Masterarbeit	MA	Bearbeitungszeit 19 Wochen	CP 25

- K = Klausur, S = Seminar, R = Referat, H = Hausarbeit, MP = Mündliche Prüfung, PB = Praxisbericht, PA = Projektarbeit, E = Entwurf, EA = Experimentelle Arbeit, MA = Masterarbeit
- PVL = Prüfungsvorleistung; SQ = Schlüsselqualifikation
- APL = Allgemeine Prüfungsleistung = eine Prüfungsleistung aus dem Katalog § 9 RPO

Details zu den drei Vertiefungsrichtungen:			
- Vertiefungsrichtung Finanzdienstleistung aus 7 Veranstaltungen sind 6 Wahlpflichtfächer auszuwählen			
(1) Bankrecht			
(2) Structured Finance & Financial Engineering			
(3) Liability-, Risk- and Insurance-Seminar			
(4) Investment Banking & Corporate Finance			
(5) Kapitalmarktrecht			
(6) Juristisches und praktisches Risiko-Management			
(7) Ausgewählte Themen aus den Bereichen Banken, Finanzen und Versicherungen			
- Vertiefungsrichtung Steuern und Prüfungswesen 5 verpflichtende Wahlpflichtfächer und Auswahl eines Wahlpflichtfachs aus dem weiteren Angebot			
(1) Personenunternehmen			
(2) Körperschaftssteuerrecht I			
(3) Revision I – Entwicklung und Prüfung eines GmbH-Jahresabschlusses			
(4) Internationale Rechnungslegung			
(5) Besteuerung der Personengesellschaften (Mitunternehmerschaften)			
(6) Wahlpflicht (Auswahlkatalog)			
Auswahlkatalog	-	-	-
- Steuernachfolge			
- Körperschaftssteuerrecht II			
- Revision II – Konzernrechnungslegung und externe Rechnungslegungsprüfung			
- Umwandlungssteuerrecht			
- Vertiefungsrichtung Arbeitsrecht und Personalmanagement - 4 verpflichtende Wahlpflichtfächer und Auswahl zweier Wahlpflichtfächer aus dem weiteren Angebot			
(1) Kernprozesse im Human Resource-Bereich			
(2) Zukunftsorientiertes Human Resource-Management			
(3) Selbstmanagement und praktische Personalführung			
(4) Ausgewählte Probleme des Arbeitsrechts			
(5) Wahlpflicht (Auswahlkatalog)			
(6) Wahlpflicht (Auswahlkatalog)			
Auswahlkatalog			
- Personalcontrolling			
- Strategische Personalentwicklung			
- Personalauswahl, Leistungsbeurteilung und Gutachtentechnik			
- Führung und Kultur (Leadership and Culture)			
- Change Management			
- nach Abstimmung mit dem Schwerpunktkoordinator weitere schwerpunktbezogene Module aus dem sonstigen Angebot der Universität			

PRÜFUNGSORDNUNG FÜR DEN WEITERBILDENDEN STUDIENGANG „SOZIALMANAGEMENT“ AN DER UNIVERSITÄT LÜNEBURG

Der Fachbereichsrat des Fachbereiches Sozialwesen der ehemaligen Fachhochschule Nordostniedersachsen hat am 02.04.2003 die Neufassung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Sozialmanagement (weiterbildend) beschlossen. Die nachfolgende Ordnung wurde nach Durchlaufen des Akkreditierungsverfahrens durch Eilentscheidung des Dekans der Fakultät I am 27.03.2006 bestätigt und vom Präsidium der Universität Lüneburg im Wege eines Eilentscheids am 27.03.2006 gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG genehmigt.

Universität Lüneburg INTERN, Nr. 06/06 (02.05.2006), S. 6

1. ABSCHNITT ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt fünf Semester (einschließlich der Abschlussarbeit) als Teilstudium.

§ 2

Prüfungsaufbau

(1) Alle Module werden durch eine Modulprüfung abgeschlossen. Die Modulprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach (Fachprüfungen) oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen. Des Weiteren ist eine Abschlussarbeit anzufertigen und eine mündliche Abschlussprüfung zu absolvieren.

(2) Sofern für die Modulprüfungen in der Anlage 1 im Einzelnen bestimmte Vorleistungen vorgesehen sind, können die Modulprüfungen erst abgelegt werden, nachdem diese erbracht worden sind.

§ 3

Fristen

(1) Durch Studienplan und Lehrangebot ist sicherzustellen, dass die Abschlussarbeit und die mündliche Abschlussprüfung innerhalb der festgesetzten Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können. Die Prüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die erforderlichen Prüfungsvorleistungen/Studienleistungen nachgewiesen sind.

(2) Der Prüfungsausschuss legt bis spätestens vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit die Aus- und Abgabepunkte für termingebundene Prüfungsleistungen sowie für die Abnahme der Modulprüfungen fest. Der Prüfungsausschuss informiert die Studierenden rechtzeitig über Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind. Dies gilt auch für die jeweiligen Wiederholungstermine. Er kann Aufgaben nach den Sätzen 1 und 2 für die Prüfungsleistungen nach §§ 7 bis 9 auf die Prüfenden übertragen.

(3) Zur Ablegung der Modulprüfungen werden mindestens zwei Termine pro Jahr angeboten. Über die genaue Anzahl entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 4

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Modulprüfungen kann nur ablegen, wer
1. die Voraussetzungen der Zugangsordnung erfüllt,
 2. für den Masterstudiengang an der Universität Lüneburg eingeschrieben ist und
 3. keine Masterprüfung in demselben oder in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat und,
 4. sofern für die Modulprüfungen gem. Anlage 1 Prüfungsvorleistungen/Studienleistungen vorgesehen sind, diese erbracht hat,

5. sofern in einer "Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen" fachspezifische Kenntnisse (z. B. Sprachkenntnisse) verlangt werden, diese bis zum dort genannten Zeitpunkt nachgewiesen hat.

(2) Der Prüfungsausschuss legt fest, für welche Prüfungen schriftliche Zulassungsanträge (Meldungen) erforderlich sind, und gibt dafür Verfahren und Meldezeiträume bekannt.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung. Sie darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Abs. 2 nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Prüfling in demselben oder in einem verwandten Studiengang entweder die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
4. der Prüfling seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.

(4) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz.

(5) Bis spätestens eine Woche vor dem Beginn einer Prüfungsleistung besteht die Möglichkeit, den Antrag auf Zulassung zurückzuziehen.

§ 5

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind:

1. mündlich (§ 7) und/oder
2. durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 8) und/oder
3. durch Projektarbeiten (§ 9)

zu erbringen. Der Prüfungsausschuss kann andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen (alternative Prüfungsleistungen) sowie multimedial gestützte Prüfungsleistungen vorsehen. Er kann in begründeten Einzelfällen vorsehen, dass auch multimedial gestützte Prüfungsleistungen nur in Verbindung mit einer mündlichen Prüfungsleistung oder einem Kolloquium als Teil der Prüfungsleistung bewertet werden. Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.

(2) Lehr- und Prüfungssprachen für alle Veranstaltungen sind grundsätzlich Deutsch und Englisch. Bei Bedarf können nach Festlegung der Fakultät auch andere Sprachen Lehr- und Prüfungssprache sein. Die Festlegung je Veranstaltung erfolgt durch den Fakultätsrat und wird vor Beginn des jeweiligen Semesters hochschulöffentlich bekannt gegeben. In Absprache mit den Prüfenden können Prüfungsleistungen auch auf Englisch erbracht werden.

§ 6

Arten der Prüfungsvorleistungen/ Studienleistungen

Für die Arten der Prüfungsvorleistungen/Studienleistungen gilt § 5 Abs. 1, Ziff. 1, 2 und 3 entsprechend.

§ 7

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers (§ 17) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt je Studentin bzw. Student in der Regel 30 Minuten.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.
- (5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Modulprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

**§ 8
Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten**

- (1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Dem Prüfling können Themen zur Auswahl gegeben werden.
- (2) Klausurarbeiten und sonstige schriftlichen Arbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im Fall der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen (s. § 10 Abs. 3). Stellt der Prüfungsausschuss für einen Prüfungstermin fest, dass auch unter Einbeziehung aller gemäß § 17 zur Prüfung Befugten die durch die Bestellung zur Zweitprüferin oder zum Zweitprüfer bedingte Mehrbelastung der einzelnen Prüferinnen oder Prüfer unter Berücksichtigung ihrer übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar ist oder nur eine Prüferin oder ein Prüfer zur Verfügung steht, so kann er zulassen, dass für diesen Prüfungstermin die betreffenden schriftlichen Prüfungsleistungen nur von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet werden. Der Beschluss ist bei der Meldung zur Prüfung bekannt zu geben, spätestens jedoch einen Monat vor Beginn der Prüfungsleistung. Der Prüfungsausschuss legt fest, innerhalb welcher Frist das Bewertungsverfahren abgeschlossen sein soll; das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Das Ergebnis ist dem Prüfling nach Abschluss des Bewertungsverfahrens bekannt zu geben.
- (3) Die Dauer der Klausurarbeit ist in der Regel mit 60 Minuten bemessen. Der Zeitrahmen für sonstige schriftliche Arbeiten richtet sich nach dem Aufwand und wird vom Prüfungsausschuss festgelegt.
- (4) Die Arten sonstiger schriftlicher Arbeiten ergibt sich aus § 26 Abs. 3.

**§ 9
Projektarbeiten**

- (1) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur wissenschaftlich fundierten Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Prüfling nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren, interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten sowie empirische Studien fachkundig durchführen kann.
- (2) Für Projektarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, gilt § 8 Abs. 2 entsprechend.
- (3) Die jeweilige Dauer der Projektarbeiten wird in der Anlage 1 festgesetzt, sofern Projektarbeiten als Prüfungsform vorgesehen sind.
- (4) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des einzelnen Prüflings deutlich

erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllen.

**§ 10
Bewertung der Prüfungsleistungen,
Prüfungsvorleistungen/Studienleistungen und Bildung der Noten**

- (1) Die Struktur von Studium und Prüfungen folgt dem Rahmen des European Credit Transfer System (ECTS). Als strukturbildende Elemente werden vorgesehen:
- Der Lehr- und Lernstoff wird modularisiert angeboten.
 - Pro Semester können in der Regel 15 Credit Points (credits, cps) im Teilzeitstudium erworben werden, in fünf Semestern - inkl. der Abschlussprüfung, die mit 20 Credits bewertet wird - insgesamt 90.
 - Die Jahresarbeitszeit der Studierenden im Teilzeitstudium beträgt 900 Stunden, pro Semester 450.
 - Zur Verfolgung der jeweils erreichten durchschnittlichen Leistung wird ein gleitender bzw. semesterweise ausgeworfener Notendurchschnitt gebildet.
 - Die Studierenden können je Semester und studienbeendend ein "Transcript of Records" ("Datenabschrift"; "Kontoauszug") erhalten, aus dem sämtliche bis zu einem bestimmten Zeitpunkt erbrachte Leistungen hervorgehen. Studierenden, die vor dem Ablegen der Abschlussprüfung mit dem Studium aufhören wollen, kann auf Antrag ein Zeugnis über sämtliche bisher bestandenen Module ausgestellt werden.
- (2) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

ECTS Grade	Einzel-Note	Endnote/Notenbezeichn. lt. MPO HRK/KMK		
		End-note	Deutsch	Englisch
A	1,0 1,3	1,0 – 1,5	Sehr gut	Very good
B	1,7 2,0 2,3	1,6– 2,5	Gut	Good
C	2,7 3,0 3,3	2,6– 3,5	Befriedigend	Satisfactory
D	3,7	3,6– 3,9	Ausreichend	Sufficient
E	4,0	4,0		
FX/F	Über 4, 0		Nicht ausreichend	Fail

Bewertet einer der beiden Prüferinnen bzw. Prüfer die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend"/"fail" (5,0), entscheidet der Prüfungsausschuss über das weitere Vorgehen.

- (3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, gewichtet nach der Zahl der credits. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Für die Berechnung der Modulnote gilt die Tabelle in Absatz 2, 3. Spalte, entsprechend.
- (4) Für die Abschlussprüfung muss eine Gesamtnote gebildet werden. Sie errechnet sich aus den Modulnoten und der Note der Abschlussprüfung. Für die Bildung der Gesamtnote gilt Abs. 2 entsprechend. Ob Prüfungsleistungen bei der Bildung der Modulnote und/oder einzelne Modulnoten bei der Bildung der Gesamtnote besonders gewichtet werden, ergibt sich aus der Anlage 1. Bei der

Gewichtung der Noten kann der Abschlussarbeit ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

(5) Über die Umsetzung der deutschen Noten in das ECTS hinaus wird keine Umrechnung in ein anderes nationales Notensystem vorgenommen. Bei Änderungen in der Bewertung nach ECTS und der Konkordanz mit dem deutschen Notensystem wird die Tabelle in Abs. 2 den jeweils geltenden Regelungen angepasst.

§ 11

Fristen, Rücktritt, Versäumnis

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend"/"fail" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.

(3) Ist ein Prüfling wegen länger andauernder oder ständiger Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Zeit und Form abzulegen, so wird ihm gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

(4) Entsprechendes gilt für vergleichbare sonstige schwerwiegende Beeinträchtigungen. Dies gilt vor allem, wenn im Haushalt des Prüflings ein krankes Kind, das das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder das behindert ist, lebt und auf Hilfe des Prüflings angewiesen ist.

(5) Ausländischen Studierenden, die nachgewiesenerweise Schwierigkeiten mit der Prüfungssprache haben, kann auf Antrag eine Verlängerung der Bearbeitungszeit gewährt werden.

(6) Über die Anerkennung des triftigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuss. Er entscheidet auch darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

(7) Die Regelung der Absätze 1 bis 6 gelten für Prüfungsvorleistungen/Studienleistungen der Anlage 1 entsprechend.

§ 12

Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend"/"fail" (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend"/"fail" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(2) Die Regelungen des Absatzes 1 gelten für Prüfungsvorleistungen/Studienleistungen der Anlage 1 entsprechend.

(3) Der Prüfling kann verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 1 Satz 1 und 2 innerhalb einer Woche vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Bis zu einer Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prü-

fung fort. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13

Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen/Studienleistungen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle Fachnoten, aus denen sich die Modulnote ergibt, mindestens "ausreichend"/"sufficient" (4,0) sind.

(2) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen einschließlich möglicher Prüfungsvorleistungen/Studienleistungen bestanden sind und die Abschlussarbeit und die mündliche Abschlussprüfung mindestens mit "ausreichend"/"sufficient" (4,0) bewertet wurde.

(3) Hat der Prüfling eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Abschlussarbeit oder die mündliche Abschlussprüfung schlechter als "ausreichend"/"sufficient" (4,0) bewertet, wird der Prüfling darüber informiert. Er muss auch Auskunft darüber erhalten, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung, die Abschlussarbeit und die mündliche Abschlussprüfung wiederholt werden können.

(4) Hat der Prüfling die Abschlussprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag ein "Transcript of Records" (§ 10 Abs. 1) ausgestellt, das die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten, die erworbenen Credit Points sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Abschlussprüfung nicht bestanden ist.

§ 14

Wiederholung der Modulprüfungen

(1) Modulprüfungen können bei Nichtbestehen höchstens zweimal wiederholt werden.

(2) Bestandene Modulprüfungen können nicht wiederholt werden.

(3) Prüfungsvorleistungen/Studienleistungen können beliebig oft wiederholt werden, sofern in der Anlage 1 nichts anderes geregelt ist.

(4) Fehlversuche in einem gleichen oder vergleichbaren Studiengang an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen. Wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend"/"fail" (5,0) bewertet oder gilt sie als mit "nicht ausreichend"/"fail" (5,0) bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nach Abs. 1 nicht mehr gegeben, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.

(5) Die Wiederholungsprüfungen sollen spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abgelegt werden; diese Frist läuft nicht bei Verzögerungen und/oder Unterbrechungen im Studium gem. § 11 Abs. 3 bis 5 sowie während nachweisbar bevorstehender Studienzeiten im Ausland. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(6) Die Fristen für Prüfungen werden durch Aushang bekannt gegeben. In der Ladung wird der Prüfling darauf hingewiesen, dass bei Versäumnis dieses Termins oder bei erneutem Nichtbestehen die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden ist.

(7) Eine mündliche Ergänzungsprüfung nach einer letzten Wiederholungsprüfung ist in jeweils höchstens drei Fachprüfungen der Abschlussprüfung zulässig. In diesem Fall ist eine Fachprüfung auch bestanden, wenn eine Gesamtwürdigung der für diese Fachprüfung erbrachten Leistungen und der mündlichen Ergänzungsprüfung erkennen lässt, dass der Prüfungszweck erreicht ist. Die mündliche Ergänzungsprüfung wird unverzüglich nach Bekanntgabe der schriftlichen Prüfungsergebnisse von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen. Jede Prüferin und jeder Prüfer setzt die Note der Prüfungsleistung unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistung und dem Er-

gebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung fest. Für die Dauer der mündlichen Zusatzprüfung gilt § 7 Abs. 3 entsprechend; im übrigen gilt § 7 Abs. 1 entsprechend. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung § 12 Anwendung findet.

(8) Sofern sich Modulprüfungen aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzen, gelten die Regelungen der Absätze 1 bis 7 für diese entsprechend.

§ 15 Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsvorleistungen/Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Prüfungsvorleistungen/Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden angerechnet, wenn sie an einer Universität oder Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland in demselben oder einem gleichwertigen Studiengang erbracht wurden, der sich an derselben Rahmenordnung der HRK/KMK orientiert.

(2) Studienzeiten, Prüfungsvorleistungen/Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Abs. 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Prüfungsvorleistungen/Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Universität im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsvorleistungen/Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Prüfungsvorleistungen/Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Abs. 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Prüfungsvorleistungen/Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsvorleistungen/Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation von Abschlussprüfungen sowie die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Er hat fünf Mitglieder, davon zwei Mitglieder der Professorengruppe, eine hauptamtlich oder hauptberuflich in der Lehre tätige wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter sowie zwei Mitglieder der Studierendengruppe. Stellt die Mitarbeitergruppe keine Vertretung, fällt dieser Sitz der Professorengruppe zu. Die Amtszeit der Mitglieder der Professoren- und Mitarbeitergruppe beträgt drei

Jahre, die der Studierendengruppe ein Jahr; Wiederwahl ist für alle Gruppen zulässig. Die Vertretung der Studierendengruppe hat bei Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.

(2) Die oder der Vorsitzende, deren Vertretung, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden von der zuständigen Fakultät aus der Gruppe der Fakultätsmitglieder bestellt. Die oder der Vorsitzende muss Mitglied der Professorengruppe, deren Vertretung hauptamtlich oder hauptberuflich lehrend tätig sein. Die oder der Vorsitzende oder deren Vertretung führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses, über abweichende Regelungen entscheidet die Fakultät.

(3) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, die mit der Genehmigung durch die Fakultät in Kraft tritt. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt, in der die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse festzuhalten sind.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder deren Stellvertretung und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe, anwesend ist. Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden und stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Universität offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen/Studienpläne und Prüfungsordnungen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(7) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 17 Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer. Zu Prüferinnen oder Prüfern können nur Professorinnen oder Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt werden, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben. Soweit ein Bedürfnis hierfür besteht, gilt dieses auch dann, wenn die Befugnis zur selbstständigen Lehre nur für einen Teil des Prüfungsfaches erteilt wurde. Entsprechend dem Zweck der Prüfung und der Eigenart des Prüfungsfaches, in denen Lehrkräfte für besondere Aufgaben tätig sind, können auch diese Lehrkräfte zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Gleiches gilt für Personen, die in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahren sind. Prüfungsleistungen sollten nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer sollte in der Regel nur bestellt werden, wer die entsprechende Abschlussprüfung oder eine vergleichbare Qualifikation besitzt.

(2) Unter den Prüferinnen und Prüfern sollte mindestens eine hauptamtliche Lehrkraft beteiligt sein. Die/der Zweitprüfer/in kann ein/e Externe/r sein.

(3) Der Prüfling kann unbeschadet der Regelung in Abs. 1 für die Abschlussarbeit und die mündlichen Prüfungsleistungen die Prüferin oder den Prüfer oder eine Gruppe von Prüferinnen oder Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Dem Vorschlag soll entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüferin oder des Prüfers, entgegenstehen. Wird der Vorschlag nicht berücksichtigt, so ist auf Antrag ein weiterer studentischer Vorschlag zu prüfen.

(4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass die Namen der Prüferinnen und Prüfer dem Prüfling rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(5) Für die Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer gilt § 16 Abs. 7 entsprechend.

§ 18

Zuständigkeiten

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach § 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab oder liegen die Voraussetzungen für eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistung nicht vor, entscheidet der Fakultätsrat über den Widerspruch. In jedem Fall ist durch den Prüfungsausschuss die Klärung herbeizuführen, ob

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. die Prüferin oder der Prüfer von einem falschen Sachverhalt ausgegangen ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
5. sich die Prüferin oder der Prüfer von sachfremden Erwägungen leiten lassen.

(3) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Hochschule die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

(4) Zeugnisse und Urkunden stellt die Fakultät aus. Sie enthalten das Siegel der Hochschule und die Unterschrift der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, die Urkunden zusätzlich die Unterschrift der Dekanin oder des Dekans.

§ 19

Zweck und Durchführung der Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Masterstudienganges. Durch die Abschlussprüfung sollen die Studierenden des Masterstudienganges nachweisen, dass sie besondere Kompetenzen erworben haben und für Aufgaben im Sozialmanagement besonders befähigt sind.

(2) Die Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend durchgeführt. Sie sind so auszugestalten, dass sie in der Regel bis zur Meldung zur Abschlussarbeit abgeschlossen werden können.

§ 20

Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Die Art und die Aufgabenstellung der Abschlussarbeit müssen geeignet sein, den Studierenden innerhalb einer vorgegebenen Frist den exemplarischen Nachweis zu ermöglichen, dass sie/er die erforderlichen Fachkenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, um in den der Fachrichtung entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeldern auf wissenschaftlicher Grundlage die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken und selbstständig, problemorientiert und fächerübergreifend zu arbeiten. Die Aufgabenstellung soll aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltungen und vorzugsweise aus dem zukünftigen beruflichen Tätigkeitsfeld der Studierenden hervorgehen.

(2) Die Abschlussarbeit sollte von einer Professorin oder einem Professor oder einer anderen, nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person ausgegeben und betreut werden, soweit diese an der Universität Lüneburg in einem für den jeweiligen Studiengang relevanten Bereich tätig sind. Das Thema wird zwischen der Erstprüferin oder dem Erstprüfer und dem Prüfling abgestimmt. Gelingt dies nicht bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin, so setzt der Prüfungsausschuss eine Nachfrist. Er kann auf Antrag des Prüflings eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer oder eine andere prüfungsberechtigte Person gem. Satz 1 bestellen. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist legt der Prüfungsausschuss das Thema fest.

(3) Die Themenstellung der Abschlussarbeit wird vom Prüfungsausschuss genehmigt. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe und Abgabe der Abschlussarbeit sind aktenkundig zu machen. Der Prüfling kann Themenwünsche äußern. Auf Antrag des Prüflings wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe der Abschlussarbeit veranlasst.

(4) Die Abschlussarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(5) Der Antrag auf Zulassung zur Abschlussarbeit muss schriftlich beim Prüfungsausschuss gestellt werden. Der Prüfungsausschuss kann Meldetermine festsetzen. Der Meldung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bereits bei der Hochschule befinden, beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen,
2. ein Vorschlag für Erst- und Zweitprüferin oder -prüfer,
3. ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema für die Abschlussarbeit entnommen werden soll, und
4. eine Erklärung, ob die Abschlussarbeit als Einzel- oder Gruppenarbeit vergeben werden soll.

(6) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag des Prüflings auch dann zur Abschlussarbeit zulassen, wenn noch nicht alle Modulprüfungen einschließlich Prüfungsvorleistungen/Studienleistungen bestanden sind. Dieses setzt voraus, dass ein Nachholen dieser Modulprüfungen ohne Beeinträchtigung des Studiums erwartet werden kann.

(7) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß in mindestens zwei Exemplaren beim Prüfungsausschuss abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(8) Sofern das Einverständnis des Prüflings, der Gutachterinnen/Gutachter und ggf. der Praxiseinrichtung, in der die Abschlussarbeit angefertigt wurde, dafür vorliegt, erhält die Hochschulbibliothek ein weiteres Exemplar zur Aufnahme in den benutzbaren Bestand. Der Prüfungs-

ausschuss entscheidet darüber, ob die Abschlussarbeit zusätzlich in elektronischer Form¹ abzugeben ist. Diese wird dann auf dem Dokumentenserver der Hochschule veröffentlicht.

(9) Die Abschlussarbeit ist in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Darunter soll die Betreuerin oder der Betreuer der Abschlussarbeit sein. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen i. d. R. nicht überschreiten. Der Prüfungsausschuss teilt dem Prüfling das Ergebnis der Bewertung mit. Bei Widerspruch gegen diese Entscheidung gilt § 18 Abs. 1 Satz 1.

(10) Die Abschlussarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als "ausreichend"/"sufficient" (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des neuen Themas der Abschlussarbeit in der in Abs. 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 21 Zeugnis und Masterurkunde, Diploma Supplement und Transcript of Records

(1) Das Zeugnis über die bestandene Abschlussprüfung wird unverzüglich danach, möglichst innerhalb von vier Wochen ausgestellt, eines Antrages bedarf es nicht dafür. In das Zeugnis der Abschlussprüfung (Anlage 2) sind die Modulnoten, das Thema der Abschlussarbeit und deren Note, die Note der mündlichen Abschlussprüfung sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Gegebenenfalls können ferner die Studienrichtung und die Studienschwerpunkte sowie - auf Antrag des Prüflings - das Ergebnis der Modulprüfungen in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern (Zusatzfächern) und die bis zum Abschluss der Abschlussprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden. Auf Antrag des Prüflings sind in einem Beiblatt zum Zeugnis die Noten des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel, Rangzahl) anzugeben.

(2) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Modell" von Europäischer Union/Europarat/Unesco aus (Anlage 5). Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.* Auf Antrag des Prüflings soll ihm die Hochschule zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplements (Anlage 5) Übersetzung der Urkunden und Zeugnisse in englischer Sprache aushändigen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Abschlussprüfung erhält der Prüfling die Masterurkunde (Anlage 3) mit dem Datum des Zeugnisses. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(4) Sind am Ende eines Semesters alle Ergebnisse dieses Semesters datenmäßig erfasst, erhalten die Studierenden auf Antrag ein „Transcript of Records“ (Anlage 4). (Übersicht über die bisherigen Leistungen, einschließlich aller Fehlversuche).

(5) Eine Zuordnung der Module zu Levels wird nicht vorgenommen.

(6) Ist die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt der Prüfungsausschuss hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid enthält ein "Transcript of Records", das die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die erworbenen Credit Points enthält.

(7) Verlässt eine Studentin oder ein Student die Hochschule oder wechselt die Fachrichtung, erstellt der Prüfungsausschuss auf Antrag ein "Transcript of Records", das die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die erworbenen Credit Points enthält. Studierende, die vor

Abschluss des Studiums die Hochschule verlassen, können auf Antrag ein Zeugnis über die bisher bestandenen benoteten Prüfungsleistungen erhalten.

§ 22 Ungültigkeit der Abschlussprüfung

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so soll die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 12 Abs. 1 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für "nicht ausreichend"/"fail" (5,0) und die Abschlussprüfung für "nicht bestanden"/"fail" (5,0) erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Abschlussarbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für "nicht ausreichend"/"fail" (5,0) und die Abschlussprüfung für "nicht bestanden"/"fail" (5,0) erklärt werden.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis und das unrichtige "Transcript of Records" sind einzuziehen und gegebenenfalls neue Dokumente zu erstellen. Gleichzeitig sind auch die Masterurkunde und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Abschlussprüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden"/"fail" (5,0) erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens bzw. nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses wird dem Prüfling auf Antrag beim Prüfungsausschuss in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme.

(2) Auf Antrag des Prüflings unterrichtet ihn der Prüfungsausschuss vor Abschluss einer Prüfung über Teilergebnisse.

2. ABSCHNITT: FACHSPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN

§ 24 Studienaufbau und Stundenumfang

(1) Das Studium schließt nach fünf theoretischen Studiensemestern mit der Abschlussarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung ab.

(2) Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches. Das Lehrangebot im Pflicht- und Wahlpflichtbereich der theoretischen Studiensemester beträgt 69,5 Semesterwochenstunden (SWS). Die Verteilung dieses Lehrangebots auf die gesamte Lehrmenge ergibt sich aus der Anlage 1.

(3) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Arbeitszeit im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt für die theoretischen Studiensemester 2700 Stunden.

§ 25 Fachliche Voraussetzungen für die Abschlussprüfung

(1) Die fachlichen Voraussetzungen für die Abschlussprüfung ergeben sich aus der Anlage 1.

* Das Format regelt die Fakultät durch Bekanntgabe.
Die jeweils geltende Fassung ergibt sich aus: <http://www.hrk.de>
(Stichwort: Diploma Supplement)

- (2) Zur Abschlussarbeit wird zugelassen, wer
- die Voraussetzungen der Zulassungsordnung erfüllt und die Module I bis X bestanden hat. Eine vorläufige Zulassung kann erfolgen, wenn mindestens sieben Modulprüfungen erfolgreich bestanden wurden. Für die fehlenden Modulprüfungen setzt das Prüfungsamt eine entsprechende Nachfrist.
 - mindestens das letzte Semester vor der Meldung zur Abschlussarbeit in dem betreffenden oder einem vergleichbaren Studiengang an der Universität Lüneburg oder ihren Vorgängereinrichtungen studiert hat.
- (3) Die Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung ist zu erteilen, sobald sämtliche Voraussetzungen von Abs. 1 und 2 erfüllt sind und wenn die Abschlussarbeit von einer Prüferin oder von einem Prüfer vorläufig mit mindestens "ausreichend"/"sufficient" (4,0) bewertet worden ist.

§ 26

Gegenstand, Art und Umfang der Abschlussprüfung

- (1) Gegenstand, Art und Umfang der Abschlussprüfung ergeben sich aus der Anlage 1.
- (2) Gegenstand der Prüfungsleistungen sind die Stoffgebiete der den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen.
- (3) Die Art der Prüfungsleistungen ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 dieser Prüfungsordnung. Für den Studiengang "Sozialmanagement" typische Prüfungsarten gem. § 8 Abs. 4 sind:
- Hausarbeit
Eine Hausarbeit erfordert eine experimentelle, empirische oder theoretische Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Arbeitszusammenhang einer Lehrveranstaltung. Hierbei muss die einschlägige Fachliteratur einbezogen werden. Die Aufgabe ist so zu stellen, dass sie innerhalb von drei bis fünf Wochen bearbeitet werden kann. Der Studentin bzw. dem Student ist Gelegenheit zu geben, für die Aufgabenstellung Vorschläge zu machen.
 - Klausur
In einer Klausur wird ein – durch die Prüferin bzw. den Prüfer vorbereitetes und aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung entwickeltes – Themengebiet selbstständig und mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht bearbeitet. Der Umfang ist dabei so anzulegen, dass die Bearbeitung durch die Studierenden im Rahmen einer Stunde möglich ist.
 - Praxisbericht
In einem Praxisbericht wird ein geplantes und/oder tatsächlich durchgeführtes bzw. durchzuführendes Praxisprojekt selbstständig dargestellt und reflektiert. Die Aufgabe ist so zu stellen, dass sie innerhalb von drei bis fünf Wochen bearbeitet werden kann. Der Studentin bzw. dem Student ist Gelegenheit zu geben, für die Aufgabenstellung Vorschläge zu machen.
 - Praxisportrait/Präsentation/berufspraktische Übung
Bei dieser Prüfungsform soll die Studentin bzw. der Student nachweisen, dass sie bzw. er in der Lage ist, vor einer Gruppe selbstständig – unter Einbeziehung didaktischer Überlegungen wie auch angewandeter Präsentations- und Vortragstechniken – ein ausge-

wähltes Arbeitsfeld, eine Institution oder Handlungsweise der Sozialarbeit/Sozialpädagogik darzustellen oder eine andere mit der Prüferin bzw. dem Prüfer ab-gesprochene berufspraktische Übung selbstständig durchzuführen.

Jede bzw. jeder Studierende muss mindestens drei verschiedene dieser Prüfungsformen (einschließlich der mündlichen Prüfung nach § 7) einmal erfolgreich absolvieren.

(4) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 70 Credits erworben sowie die Abschlussprüfung mit 20 Credits (= insgesamt 90 Credits) bestanden hat.

§ 27

Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit, Mündliche Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussarbeit wird in der Regel im fünften Semester geschrieben. Die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate. Wird die Abschlussarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Universität Lüneburg durchgeführt, kann die Bearbeitungszeit entsprechend verlängert werden, höchstens jedoch auf insgesamt sechs Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Abschlussarbeit sind von der Betreuerin oder von dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Abschlussarbeit eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Prüflings aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, um maximal sechs Wochen verlängert werden.

(2) In der mündlichen Abschlussprüfung hat der Prüfling die Abschlussarbeit zu erläutern, zu verteidigen und darzulegen, dass sie/er in der Lage ist, fächerübergreifend und problembezogen Fragestellungen aus dem Bereich der betreffenden Fachrichtung selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten. Das Ergebnis der mündlichen Abschlussprüfung ist in die Bewertung der Abschlussarbeit einzubeziehen.

(3) Die mündliche Abschlussprüfung wird gemeinsam von den Prüferinnen oder Prüfern der Abschlussarbeit als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt. Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt in der Regel je Prüfling 30 Minuten. Auf Antrag der Studierenden bzw. des Studierenden können auch andere Prüferinnen bzw. Prüfer bestellt werden.

(4) Von jeder Prüferin oder jedem Prüfer wird für die Abschlussarbeit und die mündliche Abschlussprüfung aufgrund der von ihr oder ihm gemäß § 20 Abs. 9 gebildeten Note und dem Ergebnis der mündlichen Abschlussprüfung eine Gesamtnote gebildet. § 10 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 28

Mastergrad

Ist die Abschlussprüfung bestanden, wird der Hochschulgrad "Master of Social Management (MSM)" verliehen.

§ 29

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Universität Lüneburg in Kraft.

Anlagen

Anlage 1	Gegenstand, Art und Umfang der Abschlussprüfung
Anlage 2	Abschluss-Zeugnis
Anlage 3	Masterurkunde
Anlage 4	Transcript of Records
Anlage 5	Diploma Supplement (deutsch)

Anlage 1
Gegenstand, Art und Umfang der Abschlussprüfung

Modul	Bezeichnung	Art	SWS	Präsenzstd.	Selbstlern-Faktor	Std.	Credit Points	Prüfungsform(en) in der Regel
I.	Organisation/ Organisationsentwicklung z. B.: - Sozialmanagement - Organisationsentwicklung - Moderationsmethode - Projektmanagement und –steuerung - Qualitätsmanagement und Zertifizierungswesen	Seminar	10	150	2,00	300	10	Klausur; Hausarbeit; Praxisbericht
II.	Betriebswirtschaft/Finanzen/ Controlling z. B.: - Kommunale Finanzwirtschaft - Budgetierung - Buchführung und Bilanzwesen - Kosten- und Leistungsrechnung - Strategische Handlungskompetenzen - Controlling	Seminar	10	150	2,00	300	10	Klausur; mündliche Prüfung
III.	Forschungsmethoden/ Theoriebildung I z. B.: - Wissenschaftliches Arbeiten - Sozialforschungsmethoden - Sozialarbeit in Europa	Seminar	6	90	2,33	210	7	Klausur; Hausarbeit
IV.	Personalmanagement/Führung z. B.: - Führung und Ethik - Personalmanagement - Gender-Mainstreaming	Seminar	10	150	2,00	300	10	Hausarbeit; Praxisbericht
V.	Selbstmanagement z. B.: - Selbstevaluation - Persönliches Zeitmanagement/ Arbeitsorganisation - Rhetorik	Seminar	6	90	1,67	150	5	Hausarbeit; Praxisbericht; mündliche Prüfung
VI.	Kommunalpolitik/ Kommunalverfassung z. B.: - Kommunale Jugend- und Sozialpolitik - Jugendhilfeplanung - Kommunalverfassung	Seminar	5	75	2,00	150	5	Klausur; Praxisport- rait/ Präsen- tation/ beru- fungsprakt. Übung

Modul	Bezeichnung	Art	SWS	Präsenzstd.	Selbstlern-Faktor	Std.	Credit Points	Prüfungsform(en) in der Regel
VII.	Öffentlichkeitsarbeit/ Sozial-Marketing z. B.: - Informationspolitik/ Öffentlichkeitsarbeit - Sozial-Marketing - Präsentations- und Vortragstechniken	Seminar	6	90	1,67	150	5	Praxisbericht; mündliche Prüfung; Praxisportrait/ Präsentation/ berufspraktische Übung
VIII.	Informationstechnologien/EDV z. B.: - Hardware, Software, Windows, Internet - Textverarbeitung u. –gestaltung - Sozialinformatik/Informationstechnologien/IT-Management/Fachsoftware - Präsentationslayout - Sozialarbeit im Internet - Tabellenkalkulation/Prozesssteuerung/ Statistik - Marketinginstrumente auf Fachmessen	Seminar	5,5	87,5	1,71	150	5	Klausur; Praxisportrait/ Präsentation/ berufspraktische Übung
IX.	Forschungsmethoden/ Theoriebildung II z. B.: - Sozialforschungsmethoden - Grundkonzepte der Sozialarbeit - Praxisforschung in der Sozialen Arbeit	Seminar	6	90	2,33	210	7	Klausur; Hausarbeit
X.	Recht als Instrument des Sozialmanagement z. B.: - Organisationsrecht öffentlicher und freier Träger - Dienst- und Berufsrecht - Recht der Finanzierung freier Träger - Steuerrecht bei freien Trägern	Seminar	5	75	2,40	180	6	Klausur
			Summe	69,5	1047,5		2100	70
							600	20
						Summe	2700	90

Die Abschlussnote errechnet sich wie folgt:

Die Modulnoten multipliziert mit den ECTS-Punkten des jeweiligen Moduls werden mit der gewichteten Abschlussnote addiert. Die gewichtete Abschlussnote ist das Produkt aus der Abschlussnote und 20 ECTS-Punkten. Diese Summe wird dividiert durch die Gesamtzahl der ECTS-Punkte (90) des Studienganges.

Universität Lüneburg
Fakultät I

A B S C H L U S S - Z E U G N I S

für den Studiengang Sozialmanagement

Frau/Herr

geboren am in

hat die **Abschlussprüfung** im Weiterbildenden Studiengang "Sozialmanagement" mit der Gesamtnote

..... **** bestanden.**

Das Studium umfasst insgesamt fünf Studiensemester.

Sie/er * hat während des Studiums folgende Fachprüfungen abgelegt:

Modul I.	Organisation/Organisationsentwicklung	Bewertung:
Modul II.	Betriebswirtschaft/Finanzen/Controlling	Bewertung:
Modul III.	Forschungsmethoden/Theoriebildung I	Bewertung:
Modul IV.	Personalmanagement/Führung	Bewertung:
Modul V.	Selbstmanagement	Bewertung:
Modul VI.	Kommunalpolitik/Kommunalverfassung	Bewertung:
Modul VII.	Öffentlichkeitsarbeit/Sozial-Marketing	Bewertung:
Modul VIII.	Informationstechnologien/EDV	Bewertung:
Modul IX.	Forschungsmethoden/Theoriebildung II	Bewertung:
Modul X.	Recht als Instrument des Sozialmanagement	Bewertung:

Abschlussarbeit über das Thema:

.....
bei den Prüferinnen bzw. Prüfern:

1. 2. Bewertung:

Mündliche Abschlussprüfung: Bewertung:

Sie/er * hat damit die Befähigung für Führungs- und Leitungsaufgaben im Sozialmanagement erworben.

(Siegel der Hochschule)

Lüneburg,

.....
Die/der Vorsitzende des
Prüfungsausschusses

.....
Dekanin/Dekan

* Das endgültige Zeugnisformular sieht entweder die eine oder die andere geschlechtsbezogene Formulierung vor.
** Notenstufen: sehr gut; gut ; befriedigend; ausreichend

Universität Lüneburg
Fakultät I

URKUNDE

Die Universität Lüneburg
Fakultät I
verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn

geboren am in

den Hochschulgrad
Master of Social Management (MSM)

nachdem sie/er * die Abschlussprüfung im Studiengang:

„Sozialmanagement/Social Management“

am: mit der **Gesamtnote ****: bestanden hat

(Siegel der Hochschule)

Lüneburg,

.....
Die/der Vorsitzende des
Prüfungsausschusses

.....
Dekanin/Dekan

- * Die endgültige Urkunde sieht entweder die eine oder die andere geschlechtsbezogene Formulierung vor.
- ** Notenstufen: sehr gut; gut ; befriedigend; ausreichend

TRANSCRIPT OF RECORDS

(Datenabschrift)

Hochschule

Fakultät

Studiengang

Name

Geburtsdatum/Geburtsort

Matrikelnummer

Semester

Angestrebter Abschluss

Bereich					
1. Modul		Status ¹	Art ²	CP	Modulnote
1.1	LV-Titel				
1.2	LV-Titel				
Bereich					
2. Modul		Status ¹	Art ²	CP	Modulnote
2.1	LV-Titel				
2.2	LV-Titel				
Bereich					
3. Modul		Status ¹	Art ²	CP	Modulnote
3.1	LV-Titel				
3.2	LV-Titel				
Bis einschließlich abgeschlossenem Semester erworbene			CP		

2 Art der Prüfungsleistung gem. §§ 5 und 26

¹ Pflicht, Studienschwerpunkt, Weitere Wahlleistungen

² Art der Prüfungsleistung gem. §§ 5 und 26

Universität Lüneburg
Diploma Supplement

1. Angaben zum Inhaber/zur Inhaberin der Qualifikation

1.1 Familienname(n)

1.2 Vorname(n)

1.3 Geburtsdatum (TTMMJJJJ), Geburtsort, Geburtsland

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

2. Angaben zur Qualifikation

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)
Master of Social Management – MSM

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)
n. a.

2.2 Hauptstudienfach oder –fächer für die Qualifikation

Sozialmanagement

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Universität Lüneburg, Fakultät Bildung und Kultur

Status/Typ/Trägerschaft

Stiftungsuniversität

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

ebd.

Status/Typ/Trägerschaft

ebd.

2.5 Im Unterricht/in den Prüfungen verwendete Sprache

Deutsch/Englisch

3. Angaben zur Ebene der Qualifikation

3.1 Ebene der Qualifikation

Universitätsabsolvent/in; Zweiter berufsqualifizierender Abschluss

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

Fünf Semester (Teilzeitstudium) (90 Credit Points)

Datum der Zertifizierung:

Vorsitz des Prüfungsausschusses

3.3 Zugangsvoraussetzung

Zugangsberechtigt ist, wer:

- ein Studium der Sozialarbeit und/oder Sozialpädagogik oder ein verwandtes Studium mit einem Diplom- oder Bachelorgrad mit der Note „gut“ (bis 2,499) oder besser abgeschlossen hat und danach eine mindestens dreijährige Berufstätigkeit in der Sozialarbeit bzw. Sozialpädagogik nachweist.
- die Voraussetzungen des Pkt. 1 nicht erfüllt, aber nach dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss für den gewählten Studiengang einschlägige berufspraktische Erfahrungen nachweisen kann. Pro Berufsjahr wird ihr/ihm 0,1 Bonuspunkte, höchstens jedoch 0,5 Bonuspunkte gutgeschrieben, so dass sie/er über diese Anrechnung die Voraussetzungen des Pkt. 1 erfüllen kann. Hierbei wird die in Pkt. 1 als Zugangskriterium genannte dreijährige Berufstätigkeit nicht mitgerechnet.

Alle Studierenden unterliegen einem Zulassungsverfahren.

4. Angaben über den Inhalt und die erzielten Ergebnisse

4.1 Studienform (Vollzeit/Teilzeit)

Teilzeit

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

Das Curriculum bereitet auf die Wahrnehmung von Führungs- und Leitungsfunktionen in Institutionen der Sozialarbeit und der Sozialwirtschaft vor bzw. qualifiziert solche Führungskräfte weiter. Insbesondere erwerben die Absolventinnen und Absolventen eine Weiterentwicklung ihrer Fach-, Methoden-, Führungs- und Kommunikationskompetenz, die eine Übertragbarkeit auf das differenzierte Spektrum der verschiedenen Arbeitsfelder ermöglicht. Die Absolventinnen und Absolventen sind qualifiziert, die innovative und nachhaltige Bewältigung von Veränderungsprozessen agierend zu steuern. Sie erwerben fachliche Qualifikationen in den Bereichen: Organisationsentwicklung, Betriebswirtschaft, Finanzen, Controlling, Personalmanagement, Führung, Selbstmanagement, Öffentlichkeitsarbeit, Sozial-Marketing, Informationstechnologien, EDV, Forschungsmethoden und Theoriebildung sowie spezifische Rechtskenntnisse dieses Sektors. Diese fachlichen Qualifikationen werden ergänzt durch den Erwerb von persönlichen Qualifikationen in den Bereichen: der Persönlichkeitsentwicklung, der Förderung des professionellen Handelns, der Fähigkeit zum selbstständigen Leitungshandeln, der Förderung des Improvisations- und Ambiguitätsvermögens.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Siehe Transcript of Records

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

ECTS Grade	Einzelnote	Endnote/Notenbezeichnung lt. RPO		
		Endnote	Deutsch	Englisch
A	1,0; 1,3	1,0 – 1,5	Sehr gut	Very good
B	1,7; 2,0; 2,3	1,6– 2,5	Gut	Good
C	2,7; 3,0;3,3	2,6– 3,5	Befriedigend	Satisfactory
D	3,7	3,6– 3,9	Ausreichend	Sufficient
E	4,0	4,0		
FX/F	Über 4, 0		Nicht ausreichend	Fail

4.5 Gesamtnote

Die Gesamtnote errechnet sich wie folgt: Die Modulnoten multipliziert mit den Credit Points des jeweiligen Moduls werden mit der gewichteten Abschlussnote addiert. Die gewichtete Abschlussnote ist das Produkt aus der Abschlussnote und 20 Credit Points. Diese Summe wird dividiert durch die Gesamtzahl der Credit Points (90) des Studiengangs.

5. Angaben zum Status der Qualifikation

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Der erfolgreiche Abschluss des Studiengangs berechtigt zur Promotion.

5.2 Beruflicher Status

n. a.

6. Weitere Angaben

6.1 Weitere Angaben

Auslandssemester
Praktika
Gremientätigkeit

6.2 Informationsquellen für ergänzende individuelle Angaben

Universität Lüneburg: <http://www.uni-lueneburg.de>

7. Zertifizierung

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:
Urkunde über die Verleihung des Grades vom (Datum)
Prüfungszeugnis vom (Datum)
Transcript vom (Datum)

Datum der Zertifizierung:

Vorsitz des Prüfungsausschusses

Offizieller Stempel/Siegel

8. Angaben zum nationalen Hochschulsystem

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1. Types of Institutions and Institutional Control

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of *Hochschulen*²

- *Universitäten* (Universities), including various specialized institutions, comprise the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities are also institutional foci of, in particular, basic research, so that advanced stages of study have strong theoretical orientations and research-oriented components.
- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences): Programs concentrate in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include one or two semesters of integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) offer graduate studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All Information as of 1 Jan 2000.

² Hochschule is the generic term for higher education institutions.

HE institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to HE legislation.

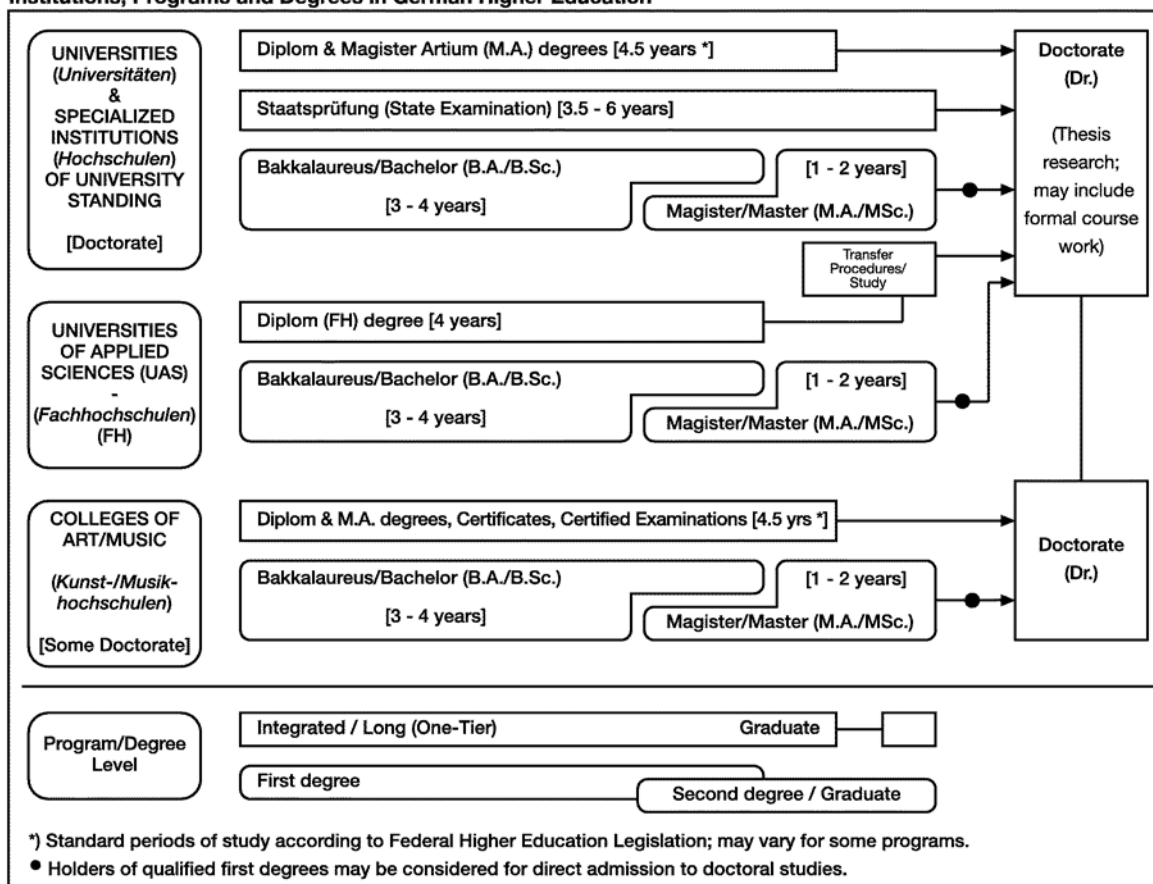
8.2 Types of programs and degrees awarded

- Studies in all three types of institutions are traditionally offered in integrated "long" (one-tier) programs leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completion by a *Staatsprüfung* (State Examination).
- In 1998, a new scheme of first- and second-level degree programs (*Bakkalaureus/Bachelor* and *Magister/Master*) was introduced to be offered parallel to or *in lieu* of established integrated "long" programs. While these programs are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they enhance also international compatibility of studies.
- For details cf. Sec. 8.41 and Sec. 8.42, respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programs and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations jointly established by the Standing Conference of Ministers of

Institutions, Programs and Degrees in German Higher Education



Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK) and the Association of German Universities and other Higher Education Institutions (HRK). In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. Programs and qualifications accredited under this scheme are designated accordingly in the Diploma Supplement.

8.4 Organization of Studies

8.41 Integrated "Long" Programs (One-Tier):

Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

Studies are either mono-disciplinary (single subject, *Diplom* degrees, most programs completed by a *Staatsprüfung*) or comprise a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). As common characteristics, in the absence of intermediate (first-level) degrees, studies are divided into two stages. The first stage (1.5 to 2 years) focuses - without any components of general education - on broad orientations and foundations of the field(s) of study including propaedeutical subjects. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the M.A.) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements always include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*.

- Studies at *Universities* last usually 4.5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the exact/natural and economic sciences. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications are academically equivalent. As the final (and only) degrees offered in these programs at graduate-level, they qualify to apply for admission to doctoral studies, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Fachhochschulen* (FH) /Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom* (FH) degree. While the FH/UAS are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may pursue doctoral work at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) are more flexible in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom*/Magister degrees, awards include Certificates and Certified Examinations for specialized areas and professional purposes.

8.42 First/Second Degree Programs (Two-tier):

Bakkalaureus/Bachelor, Magister/Master degrees

These programs apply to all three types of institutions. Their organization makes use of credit point systems and modular components. First degree programs (3 to 4 years) lead to *Bakkalaureus*/Bachelor degrees (B.A., B.Sc.). Graduate second degree programs (1 to 2 years) lead to *Magister*/Master degrees (M.A., M.Sc.). Both may be awarded in dedicated form to indicate particular

specializations or applied/professional orientations (B./M. of ... ; B.A., B.Sc. or M.A., M.Sc. in ...). All degrees include a thesis requirement.

8.5 Doctorate

Universities, most specialized institutions and some Colleges of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified *Diplom* or *Magister*/Master degree, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a supervisor. Holders of a qualified *Diplom* (FH) degree or other first degrees may be admitted for doctoral studies with specified additional requirements.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. Some institutions may also use the ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling gives access to all higher education studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible after 12 years (*Fachhochschulreife*). Admission to Colleges of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz* (KMK) [Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany] - Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49/[0]228/501-229; with
 - Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC and ENIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
 - "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (EURYBASE, annual update, www.eurydice.org; E-Mail eurydice@kmk.org).
- *Hochschulrektorenkonferenz* (HRK) [Association of German Universities and other Higher Education Institutions]. Its "Higher Education Compass" (www.higher-education-compass.hrk.de) features comprehensive information on institutions, programs of study, etc. Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49/[0]228 / 887-210; E-Mail: sekr@hrk.de

DSDoc 01/03.00